

RS Vfgh 2011/11/29 B884/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2011

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

EMRK Art8

AsylG 1997 §8

Niederlassungs- und Aufenthaltsg (NAG) §44 Abs3, §44b Abs1

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Zurückweisung des Antrags auf Erlassung einer Niederlassungsbewilligung wegen Vorliegens einer rechtskräftigen Ausweisung; völlige Außerachtlassung des seit der Ausweisungsentscheidung begründeten Familienlebens im Rahmen der Interessenabwägung

Rechtssatz

Sohn des Beschwerdeführers erst nach der Ausweisungsentscheidung des UBAS vom 06.11.06, nämlich am 24.12.07 geboren. Trotz des Umstandes, dass der Beschwerdeführer mit seinem Sohn und seiner Lebensgefährtin nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt, besteht zumindest im Verhältnis zu seinem minderjährigen Kind ein Familienleben iSv Art8 EMRK.

Keine Prüfung der Behörde, ob durch ihre Entscheidung ein Eingriff in das Familienleben des Beschwerdeführers erfolgen würde bzw ob dieser gerechtfertigt wäre.

Entscheidungstexte

- B 884/11
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.2011 B 884/11

Schlagworte

Fremdenrecht, Aufenthaltsrecht, Privat- und Familienleben, Ausweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B884.2011

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at